

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Bauausschuss
Sitzungstag	04.05.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:40 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

**Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:**

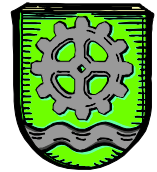
Dorfhuber Günther
Gruber Alexander
Jobst Johann
Lauber Veronika
Mollner Michael
Obermeier Paul
Schupfner Markus
Stoib Christian
Trenker Adolf
Winkler Josef

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Herr Stadtrat Winkler beanstandet, dass der Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 20.04.2022 zu einem Sachstandsbericht zum „Pumptrack“ nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde.



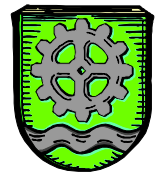
III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Nutzungsänderung von Bürofläche in Produktionsfläche im Erdgeschoss sowie Einbau einer Podestebene und Umbau der Büroräume im Obergeschoss des Fertigungsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1016/9, Gemarkung Pierling (Joh.-Gutenberg-Str. 1);
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: Vochezer Druck GmbH
- 1.2 Nutzungsänderung einer ehemaligen „BayWa-Fläche“ in einen Fachmarkt für Heimtierbedarf mit Änderung der Fassadenflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1082/61 und 1082/60, Gemarkung Traunreut (Waginger Str. 5);
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: Immvest Mueller GmbH
- 1.3 Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB für die Änderung der Fassadenfläche im Erdgeschoss und den Einbau einer Kulturpassage auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/164, Gemarkung Traunreut (Kantstr. 11)

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3 der Gemarkung Pierling;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.2 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7
- 2.4 Antrag der Fraktion der Freien Wähler Traunreut vom 04.04.2022;
Ausweisung von geeigneten Flächen im Stadtgebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf freien Flächen



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Nutzungsänderung von Bürofläche in Produktionsfläche im Erdgeschoss sowie Einbau einer Podestebene und Umbau der Büroräume im Obergeschoss des Fertigungsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1016/9, Gemarkung Pierling (Joh.-Gutenberg-Str. 1); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragstellerin: Vochezer Druck GmbH

Die Antragstellerin beabsichtigt die Nutzungsänderung von Bürofläche in Produktionsfläche im Erdgeschoss sowie Einbau einer Podestebene und Umbau der Büroräume im Obergeschoss des Fertigungsgebäudes.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „GE Kirchholz“ vom 04.09.1997 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Dort sind Änderungen an Fertigungsgebäuden grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Ein Stellplatzmehrbedarf ergibt sich durch die Maßnahmen nicht.

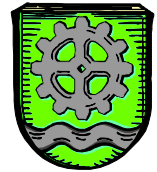
Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

1.2 Nutzungsänderung einer ehemaligen „BayWa-Fläche“ in einen Fachmarkt für Heimtierbedarf mit Änderung der Fassadenflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1082/61 und 1082/60, Gemarkung Traunreut (Waginger Str. 5); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragstellerin: Immvest Mueller GmbH



Die Antragstellerin beabsichtigt eine Nutzungsänderung mit Umbaumaßnahmen im südlichen Bereich des ehemaligen BayWa-Baumarktgebäudes. Dort ist eine Verkaufsstelle für Heimtierbedarf vorgesehen.

Das Gebäude befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost IV“ (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbindung „Einzelhandel“ ausgewiesen.

Die Nutzungsänderung eines Baumarktes in eine Verkaufsfläche für Heimtier-Bedarfswaren ist dort grundsätzlich zulässig (§ 11 BauNVO).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Für das Vorhaben sind 17 Kfz-Stellplätze erforderlich. Diese sind bereits in dem vorausgegangenem Baugenehmigungsverfahren „Abbruch eines Gebäudeteils, Nutzungsänderung der ehemaligen „BayWa-Fläche“ mit Neuerrichtung der Eingangsüberdachung“, Az: BS-75-2021 nachgewiesen worden.

Das Vorhaben befindet sich zudem in einem Anwendungsgebiet der „Grundsatzentscheidung zur Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Traunreut („Traunreuter Sortimentsliste“)“ vom 20.02.2014.

Bei dem Warenangebot „Heimtierbedarf“ handelt es sich um „sonstige Sortimente“ die nicht innenstadtrelevant und somit auch in außerhalb liegenden Fachmarktzentren zugelassen sind.

Beschlussvorlage:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

1.3 Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB für die Änderung der Fassadenfläche im Erdgeschoss und den Einbau einer Kulturpassage auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/164, Gemarkung Traunreut (Kantstr. 11)

Die Antragsteller beabsichtigen die Änderung der Fassadenfläche im Erdgeschoss und den Einbau einer Kulturpassage in einem Wohn- und Geschäftshaus.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Sanierungssatzung „Stadtkern“.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sanierungsrechtlich genehmigungspflichtige Änderung einer baulichen Anlage im Sinne des nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Eine sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 145 BauGB) ist zu erteilen, wenn die Gebäudeänderung nicht den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderläuft (§ 145 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen und Zwecken der Sanierung.

Hinweis:

Bauordnungsrechtlich ist das Vorhaben im Rahmen einer Genehmigungsfreistellung zu behandeln. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB ist daher hier nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Fassadenfläche im Erdgeschoss und den Einbau einer Kulturpassage wird erteilt (§ 145 Abs. 1 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

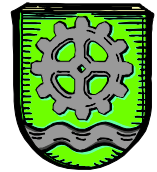
Die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Fassadenfläche im Erdgeschoss und den Einbau einer Kulturpassage wird erteilt (§ 145 Abs. 1 BauGB).

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3 der Gemarkung Pierling; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 08.03.2022



- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 03.03.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 16.03.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412
Schreiben vom 31.03.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 14.03.2022

„Aus Sicht der IHK für München und Oberbayern ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

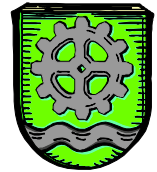
Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 25.03.2022

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Bruttonutzflächen der im „Sondergebiet Möbelhaus“ zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten geändert werden. Konkret soll die Bruttonutzfläche der Post von 1.025 m² auf max. 1.820 m² erhöht werden, wobei innerhalb dieser ein Café mit max. 270 m² zuläs-



sig ist. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1016/3 der Gemarkung Pierling und hat eine Größe von insgesamt ca. 2,6 ha.

Bewertung

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 17.02.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 17.02.2022 als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 17.02.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 17.02.2022 als Satzung.

2.2 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412
Schreiben vom 31.03.2022
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 06.04.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 26.04.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 23.03.2022

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen.

Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

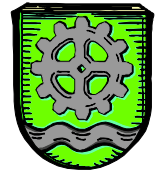
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 30.03.2022



„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1197/12 der Gemarkung Stein a.d.Traun (Humboldtstraße 7) eine Nachverdichtung durch einen Anbau an das bestehende Wohnhaus ermöglicht werden. Ferner soll ein Carport mit Nebenraum errichtet werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,1 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt bzw. festgesetzt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 19.04.2022

„Aus Sicht der SG Naturschutz im Landratsamt Traunstein bestehen keine Einwände gegen o. g. Vorhaben.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Wolfgang Aicher, Herbsdorfer Straße 5, 83365 Nußdorf – OT Aiging, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7, i. d. F. v. 06.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 06.03.2022 als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Wolfgang Aicher, Herbsdorfer Straße 5, 83365 Nußdorf – OT Aiging, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7, i. d. F. v. 06.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 06.03.2022 als Satzung.

2.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben.

2.4 Antrag der Fraktion der Freien Wähler Traunreut vom 04.04.2022; Ausweisung von geeigneten Flächen im Stadtgebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf freien Flächen

Antrag vom 04.04.2022:

„ ...

Die Fraktion der Freien Wähler beantragt:

1. *Den Ausweis von geeigneten Flächen im Stadtgebiet für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf freien Flächen*
2. *Als eine geeignete Fläche schlagen wir das Grundstück der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Stein und die Ausgleichsflächen entlang der Wagerstraße vor*
3. *Zu prüfen, inwieweit die Stadtwerke eine Möglichkeit schaffen können, entsprechende Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben, z. Bsp. In Form von Bürgerbeteiligungen*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

die erneuerbaren Energien sollen künftig dazu beitragen, fossile Energien zu ersetzen und Atomstrom verzichtbar zu machen. Aus Sicht der Freien Wähler Traunreut bedarf es daher größere Anstrengungen um den Bedarf an erneuerbaren Energien zu decken, vor allem auch in kürzerer Zeit als dies bisher vielleicht angedacht wurde. Gerade in der jetzigen Zeit des Krieges von Russland gegen die Ukraine hat dieses Thema enorm an Bedeutung gewonnen und darf nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Erfreulicherweise hat die Stadt bereits einen sehr guten Energiemix (Geothermie, Fernwärme) umgesetzt, um die notwendigen Energien für die Bürger dieser Stadt zu generieren. Photovoltaikanlagen auf den Dächern der städtischen Gebäude sind zwar ein wichtiger Schritt unabhängiger von fossilen Energiequellen zu werden, reichen aber bei weitem nicht aus, die notwendigen Energien für Industrie und Privathaushalte zu erzeugen. Deshalb ist aus unserer Sicht ein verstärktes Engagement in Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen notwendig. Dabei gibt es bereits technische Lösungen, dass unter Photovoltaikelementen auch landwirtschaftliche Nutzung stattfinden und damit eine ökologisch sinnvolle Nutzung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

*Matthias Bauregger
(Fraktionsvorsitzender)*

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 bereits beschlossen, die Städtischen Gebäude auf die Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen, überprüfen zu lassen.

Erste Maßnahmen sind für das Jahr 2022 bereits vorgesehen.

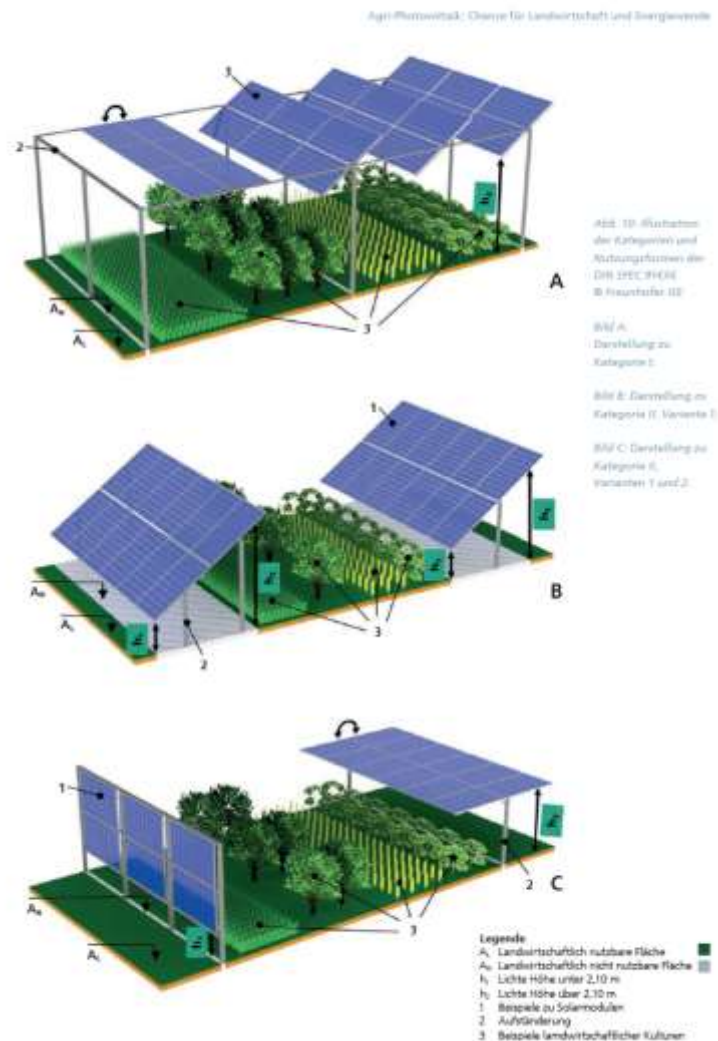
Zu 1. „Photovoltaikanlagen auf freien Flächen“

Private Interessenten z.B. Landwirte haben bereits hinsichtlich der Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen Überlegungen der Stadtverwaltung mitgeteilt. Derzeit laufen hierzu die Anfragen bei Amt für Landwirtschaft und Forsten noch.

Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass Flächen, auf denen eine PV-Freiflächenanlage steht, höher besteuert werden als eine Ackerfläche oder Grünland. Bei einer Verpachtung der Flächen an einen Anlagenbetreiber können Landwirte allerdings Steuern wieder sparen, wenn ein entsprechender Rückbau vertraglich vereinbart ist.

Zurzeit werden auch die Grundlagen für „Agri-PV-Anlagen“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet.

Auszug aus dem Leitfaden des Fraunhofer Instituts (Stand April 2022)
„Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende“.



Für Agri-PV-Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, gilt zurzeit gleiches wie für die Errichtung einer PV-FFA: sie sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und müssen somit nach derzeitigem Rechtsstand im Flächennutzungsplan die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ oder ähnliches ausgewiesen werden.

Des Weiteren ist eine verbindliche Bauleitplanung nach dem BauGB durch die Gemeinde erforderlich, mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Darüber hinaus können Agri-PV-Anlagen in der Regel überall dort errichtet werden, solange sie nicht eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Denkbar sind sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs), also Direktlieferverträge an Unternehmen oder Energieversorger (Beispiel: Antrag zur Anlage bei Zweckham).

Zu 2. „Grundstück der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Stein und die Ausgleichsflächen entlang der Wagingerstraße“

Die Grundstücke der ehem. Mülldeponieen Stein sind im Städt. Eigentum und derzeit als Öko-Ausgleichsflächen ausgewiesen und auch entsprechend aufwendig gestaltet worden. Eine „Doppelnutzung“ mit PV-Anlagen ist derzeit noch ausgeschlossen. Weiterhin sei erwähnt, dass aktuell noch Untersuchungen der Mülldeponien durchgeführt werden und abschließend ein Sanierungskonzept erstellt wird bzw. vermutlich eine Sanierung erfolgen muss. Dies betrifft natürlich auch den Status der Ökofläche, die dann ersetzt werden muss. Auch aus diesem Grund stehen die Flächen derzeit nicht zur Verfügung.

Zu 3. „Stadtwerke eine Möglichkeit schaffen können, entsprechende Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben“

Die Stadtwerke prüfen derzeit, unter welchen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen für die Stadtwerke möglich ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion der FreienWähler Traunreut vom 04.04.2022 wird aus den vorgeannten Gründen derzeit abgelehnt.

Auf Vorschlag von Ersten Bürgermeister Dangschat wird zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussempfehlung abgegeben und die erneute Behandlung auf die Juli-Sitzung verschoben.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Gerold Tutsch